

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Michael Preusch CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Nutzung einer Sondersignalanlage im Rahmen der Tätigkeit als Leitender Notarzt (LNA)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Stadt- und Landkreisen wird der Leitende Notarzt im Falle eines Einsatzes durch den Rettungsdienst abgeholt, oder ein Dienstfahrzeug des Rettungsdienstes als Selbstfahrer genutzt, oder ein Privatfahrzeug mit Sondersignalanlage genutzt?
2. Was sind die Voraussetzungen für den Einbau und die Nutzung einer Sondersignalanlage im privaten Pkw für einen LNA?
3. Plant die Landesregierung, die Anfahrtswege des LNA zentral einheitlich zu regeln?
4. Wie sind nach ihrer Kenntnis die Anfahrtswege des LNA in anderen Bundesländern geregelt?
5. Wie ist der Versicherungsschutz des LNA im Rahmen seiner Einsatzfahrt geregelt?
6. Gibt es Zahlen zu Unfällen, die der LNA bei Anfahrt zum Notfallort verursacht hat, als Selbstfahrer oder mit Zubringung durch den Rettungsdienst?

30.6.2022

Dr. Preusch CDU

## Begründung

Der Leitende Notarzt (LNA) ist eine wichtige Struktur des Rettungsdienstes. Er wird bei bestimmten Einsatzindikationen (Massenanfall von Verletzten etc.) zusätzlich alarmiert. Die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte leisten diesen Dienst in aller Regel zusätzlich zu der regulären dienstlichen Verpflichtung und oft auch aus der Freizeit heraus. Für die Anfahrt zum Notfallort werden in aller Regel sogenannte Sonderrechte in Anspruch genommen. In einigen Stadt- und Landkreisen wird der LNA durch den Regelrettungsdienst an seinem Dienstort/zu Hause abgeholt, welches mit einem zeitlichen Verzug des Eintreffens am Notfallort einhergeht, in anderen Stadt- und Landkreisen ist es dem LNA erlaubt, das Privatfahrzeug mit einer Sondersignalanlage auszustatten. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, wie einheitlich dies in Baden-Württemberg geregelt ist.

## Antwort

Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 Nr. IM6-5461-410/12 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. In wie vielen Stadt- und Landkreisen wird der Leitende Notarzt im Falle eines Einsatzes durch den Rettungsdienst abgeholt, oder ein Dienstfahrzeug des Rettungsdienstes als Selbstfahrer genutzt, oder ein Privatfahrzeug mit Sondersignalanlage genutzt?*

Zu 1.:

In der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, aus allen Stadt- und Landkreisen eine Rückmeldung zu erhalten, sodass sieben Kreise nicht berücksichtigt sind. Nachfolgende Angaben geben den Inhalt der vorliegenden Rückmeldungen wieder. Die Rückmeldungen beziehen sich auf die Rettungsdienstbereiche (RDB), die im Rettungsdienst die unterste Organisationsebene bilden und mehrere Stadt- und Landkreise umfassen können.

Im weitaus größten Teil der RDB werden die Leitenden Notärztinnen und Notärzte (LNA) durch ein Einsatzfahrzeug von ihrem Aufenthaltsort abgeholt und zur Einsatzstelle gebracht. Die Abholung erfolgt in der Regel durch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie in einigen Bereichen bzw. bestimmten Fallkonstellationen durch andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Feuerwehr, Polizei).

Lediglich nachfolgende Abweichungen wurden im Rahmen der Rückmeldungen mitgeteilt: In zwei RDB wird den LNA ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt. Ein RDB plant künftig ein Dienstfahrzeug für LNA zu beschaffen. In zwei weiteren RDB wird den LNA ein auf eine Hilfsorganisation zugelassenes Fahrzeug mit Sondersignalanlage zur Verfügung gestellt. Für einen RDB wurde mitgeteilt, dass die LNA private Kraftfahrzeuge mit Sondersignalanlage nutzen.

*2. Was sind die Voraussetzungen für den Einbau und die Nutzung einer Sondersignalanlage im privaten Pkw für einen LNA?*

Zu 2.:

§ 52 Absatz 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) regelt, welche Kraftfahrzeuge mit Warnleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet werden dürfen. Nach § 52 Absatz 3 Nummer 2 StVZO dürfen – seit der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2204) – Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes nur mit Warnleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein, falls sie als solche nach außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind. Eine Ausrüstung eines privaten Kraftfahrzeuges ist in der Straßenverkehrszulassungsordnung nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind private Fahrzeuge in der Regel nicht als Einsatz- oder Kommandofahrzeug gekennzeichnet.

Die Straßenverkehrszulassungsordnung verfolgt mit oben genannter Regelung mehrere Ziele. Zum einen soll die Akzeptanz von Fahrten mit Sondersignal erhalten werden, die im Wesentlichen auf dem Signalbild der dienstlichen Einsatzfahrzeuge berechtigter Institutionen beruht. Zum anderen soll der Einsatz nicht gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge auf die Einsatzzwecke beschränkt werden, bei denen eine Erkennbarkeit der Organisation aus einsatztaktischen Notwendigkeiten nicht erfolgen darf, wie beispielsweise bei Zivilstreifenwagen und Fahrzeugen der Kriminalpolizei oder der Zollfahndung. Damit soll dem zunehmenden Trend entgegengetreten werden, nicht gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge für eine anderweitige, außerdienstliche oder gar private Verwendung zu nutzen. Hierzu wird weiterführend auf die Begründung in der Bundesratsdrucksache 397/20, Artikel 1 Nummer 17, Seite 52 verwiesen. Die Landesregierung unterstützt dieses Ziel und setzt die neue Rechtslage bei Neuzulassungen um. In der Folge ist bei Ausnahmen höchste Zurückhaltung geboten. Dies kann dazu führen, dass früher erfolgte Zulassungen mit abnehmbarer Sondersignalanlage im Rahmen einer Neuzulassung nicht mehr zulassungsfähig sind. Ein Rückbau bereits erfolgter Zulassungen ist nicht erforderlich (Bestandsschutz).

Die bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden in den Gemeinsamen Hinweisen des Innen- und des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg zur Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg mit Sondersignalanlagen (Stand August 2021) konkretisiert, um den Beteiligten im Rettungsdienst eine Hilfestellung zu geben. Die Hinweise sind den Zulassungsbehörden und den Leistungsträgern im Rettungsdienst bekannt.

Zur Gestaltung der Fahrzeuge wird dort ausgeführt:

*„Bei allen Einsatzfahrzeugen ist grundsätzlich mittels Fahrzeuggestaltung und Farbgebung auf ein eindeutiges Signalbild zu achten, das stimmig und für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar ist.*

*Entsprechend der Fahrzeugart muss dem Einsatzfahrzeug folglich die berechtigte Organisation und der Einsatzzweck anhand der Farbe und Beklebung zugeordnet werden können. Die Grundfarbe ist Weiß oder Schwefelgelb (RAL 1016). Die Beschriftung (Notrufnummer und Organisation sowie z. B. Rettungsdienst oder Notarzt) erfolgt in einem Größenverhältnis, dass den Verkehrsteilnehmern eine Wahrnehmung des Einsatzzwecks und der zugehörigen Organisation ermöglicht. Durch die Beklebung (z. B. Streifen, Logos, Reflex- und Konturmarkierungen) soll die Sicht- und Erkennbarkeit verbessert werden; sie ist fest anzubringen, abnehmbare Magnettafeln sind grundsätzlich nicht zulässig. [...]*

*Alle Einsatzfahrzeuge sind mit fest angebauten Sondersignalanlagen auszustatten. Der Bedarf für abnehmbare Sondersignalanlagen wird grundsätzlich nicht gesehen. Eine Genehmigung für den Einbau verdeckter Sondersignalanlagen ist nicht möglich. Die Berechtigung zur Ausstattung mit einer Sondersignalanlage ist auf die Dauer der Nutzung durch die die berechtigte Organisation entsprechend der Fahrzeugart und dem Einsatzzweck beschränkt.“*

Zu den Voraussetzungen für die Einsatzfahrzeuge von Leitenden Notärztinnen und Notärzten wird weiter ausgeführt:

*„Für den LNA können durch die Rettungsdienstorganisation oder das Landratsamt/Bürgermeisteramt des Stadtkreises Einsatzfahrzeuge zugelassen werden. Diese Einsatzfahrzeuge müssen den Vorgaben für Kommandowagen oder Einsatzleitwagen (DIN 14507), alternativ denen für Notarzteinsatzfahrzeuge (DIN 75079) entsprechen. Die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen sind zu beachten. Es wird kein Bedarf für den Einbau abnehmbarer Sondersignalanlagen gesehen.*

*Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Ausrüstung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen sind nicht möglich.“*

3. *Plant die Landesregierung, die Anfahrtswege des LNA zentral einheitlich zu regeln?*

Zu 3.:

Die Anfahrtswege bzw. der Transport der Leitenden Notärztinnen und Notärzte werden im jeweiligen Rettungsdienstbereich organisiert und durch die Integrierten Leitstellen veranlasst.

Im noch gültigen Rettungsdienstplan 2014 ist der Transport der LNA wie folgt geregelt: Der Bereichsausschuss regelt die Voraussetzungen, dass ein möglichst frühzeitiges Eintreffen der LNA bei der Schadenstelle gewährleistet ist. Im Einsatzfall ist der Transport der LNA durch die Integrierte Leitstelle zeitnah zu veranlassen.

Der Entwurf des neuen Rettungsdienstplans präzisiert diese Regelungen in sprachlicher Hinsicht und führt sie zusammen. Weitergehende Regelungen zum Transport sind landesseitig nicht vorgesehen.

4. *Wie sind nach ihrer Kenntnis die Anfahrtswege des LNA in anderen Bundesländern geregelt?*

Zu 4.:

Die Landesregierung hat keine umfassenden Kenntnisse über die Regelungen in anderen Ländern. Nachfolgend werden hier bekannte Regelungen aufgeführt:

– Berlin:

§ 10 Absatz 3 der Verordnung über den Notarzdienst:

*Die Berliner Feuerwehr sorgt innerhalb des Stadtgebietes für einen unverzüglichen Transport zum Schadensort und zurück.*

– Brandenburg:

§ 17 Absatz 2 Satz 3 der Landesrettungsdienstplanverordnung:

*Die schnellstmögliche Beförderung des LNA und des OrgL zum Einsatzort ist sicherzustellen und hat unverzüglich, ohne schuldhaftes Verzögerung zu erfolgen.*

– Mecklenburg-Vorpommern:

§ 23 Absatz 3 Satz 2 der Rettungsdienstplanverordnung:

*Die schnellstmögliche Beförderung der oder des LNA und der oder des OrgL ist sicherzustellen und hat unverzüglich zu erfolgen.*

– Niedersachsen:

Beschluss des Landesausschusses Rettungsdienst: Aufgaben, Bestandteile und wirtschaftliche Kosten einer Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) gemäß § 7 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) unter Nummer 7:

*Regelungen für den Transport der oder des LNA und der oder des OrgL zur Einsatzstelle sind vom Träger des Rettungsdienstes in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zu treffen.*

– Schleswig-Holstein:

§ 9 Absatz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes:

*Die Rettungsdienstträger haben für ihren Rettungsdienstbereich eine ausreichende Anzahl an Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern für die ELRD zu bestellen, deren Aufgaben und Befugnisse zu beschreiben, deren Alarm- und Einsatzbereitschaft inklusive Ausrüstung und Sicherstellung des Transportes zu gewährleisten.*

Überwiegend wird damit die Sicherstellung des Transportes der LNA gefordert. Wie in Baden-Württemberg scheint hierfür meist die örtliche Planung verantwortlich zu sein.

*5. Wie ist der Versicherungsschutz des LNA im Rahmen seiner Einsatzfahrt geregelt?*

Zu 5.:

Der Leitende Notarzt nimmt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung hoheitliche Funktionen wahr. Die Bestellung, die ihn mit hoheitlichen Rechten beleihet, schafft die Voraussetzung für die Abdeckung des Haftungsrisikos des Leitenden Notarztes über die Amtshaftung des Landes. Hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz während der Tätigkeit als Leitender Notarzt sowie auf den damit zusammenhängenden Wegen.

Die Rückmeldungen zeigen, dass in einzelnen Bereichen ergänzende Versicherungen für die LNA abgeschlossen wurden, beispielsweise ergänzende Unfallversicherungen. Versicherungen für Kraftfahrzeuge werden durch den jeweiligen Halter abgeschlossen.

*6. Gibt es Zahlen zu Unfällen, die der LNA bei Anfahrt zum Notfallort verursacht hat, als Selbstfahrer oder mit Zubringung durch den Rettungsdienst?*

Zu 6.:

Aus den Rückmeldungen geht hervor, dass keine Unfälle von LNA auf der Anfahrt zum Einsatzort bekannt sind, weder als Selbstfahrer noch im Rahmen der Zubringung.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen